

## **Artikelsatzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Heusenstamm für das gesamte Gebiet der Stadt**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 44, 76 und 81 Abs. 1, Nr.4 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I, S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Energiegesetzes vom 25.11.2010, in Kraft getreten am 03.12.2010 (GVBl I S. 429), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 02.02.2011 folgende

Artikelsatzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Heusenstamm vom 03.07.2010 beschlossen:

### **Artikel 1)**

Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Heusenstamm für das gesamte Gebiet der Stadt

Die Stellplatzsatzung der Stadt Heusenstamm für das gesamte Gebiet der Stadt vom 05.07.1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2010, wird wie folgt geändert:

- 1) § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 5 Beschaffenheit und Gestaltung von Abstellplätzen, Garagen und Stellplätzen“
  - b) Nach Absatz 13 wird folgender neuer Absatz 14 eingefügt:  
„(14) An den Fahrradständern im Freien sollen Fahrräder mit allen Laufradgrößen und Reifenbreiten sicher nach dem Anlehnprinzip abgestellt werden können.  
Eine Anschließmöglichkeit von Fahrradrahmen und Laufrad muss sichergestellt sein.  
Es sind nur solche Ständer zugelassen, die keine Beschädigungen an den Laufrädern zulassen.“
  
- 2) § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) § 7 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Eine Ablösung von Stellplätzen für **Fahrräder**, Lastkraftwagen oder Omnibusse ist unzulässig.“
  
- 3) § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) § 8 Absatz 5 wird nach der letzten Aufzählung wie folgt ergänzt:  
„ • investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs.“

### **Artikel 2)**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Heusenstamm, 03.02.2011

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm  
Peter Jakoby, Bürgermeister